

Satzung
der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz)
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 03.03.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz) in seiner Sitzung am 21.02.2022 folgende Satzung (Stellplatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz). Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf die gesamte Gemarkung Weingarten (Pfalz).

§ 2
Stellplatzbedarf

(1) Der Stellplatzbedarf für die Wohngebäude wird wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stellplätze zusätzlich 1,0 Stellplatz
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m ² - 1,0 Stellplätze bis 120 m ² - 1,5 Stellplätze über 120 m ² - 2,0 Stellplätze

Bruchteile werden dabei immer aufgerundet.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführt sind.

§ 3
Regelungen in Bebauungsplänen

Bestehende Festsetzungen in Bebauungsplänen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits rechtskräftig waren, sowie alle bis dahin bereits genehmigten Vorhaben, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4
Rechtskraft

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.03.2022 in Kraft.

Weingarten, den 03.03.2022

Becker
Ortsbürgermeister